



HVBG

HVBG-Info 06/2000 vom 25.02.2000, S. 0509 - 0530, DOK 194.1(Art. 81)

EG-Vertrag - Auswirkungen der Binnenmarktfreiheit und des Wettbewerbsrechts auf die deutsche gesetzliche Unfallversicherung - VB 15/2000

Überstaatliches Recht;

hier: EG-Vertrag. Auswirkungen der Binnenmarktfreiheiten und des Wettbewerbsrechts auf die deutsche gesetzliche Unfallversicherung

Zusammenfassung:

Es werden die zur Dienstleistungsfreiheit und den Wettbewerbsregeln des EGV ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 23.11.1999 (verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96) und vom 21.09.1999 (verbundene Rechtssachen C-115/97 bis C-117/97) mitgeteilt und ihre Auswirkungen auf die Unfallversicherung erläutert.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012683 = VB 015/2000 vom 17.02.2000

Urteil des EuGH vom 21.09.1999 - verbundenen Rechtssachen C-115/97 bis C-117/97 -

URTEIL DES GERICHTSHOFES

21. September 1999 (1)

"Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds
- Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln - Qualifizierung
eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen"

In den verbundenen Rechtssachen C-115/97 bis C-117/97

betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Kantongerecht Roermond (Niederlande) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Brentjens' Handelsonderneming BV gegen

Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG) 5, 85, 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG, 81 EG, 82 EG und 86 EG) erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodriguez Iglesias, der

Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet

(1) Verfahrenssprache: Niederländisch.

Generalanwalt: F. G. Jacobs

Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der Brentjens' Handelonderneming BV, vertreten durch Rechtsanwalt T. R. Ottervanger, Rotterdam,
- der Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen, vertreten durch die Rechtsanwälte E. Lutjens, Amsterdam, und O. Meulenbelt, Utrecht,
- der niederländischen Regierung, vertreten durch J. G. Lammers, stellvertretender Rechtsberater im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten,
- der deutschen Regierung, vertreten durch Ministerialrat E. Röder und Regierungsdirektor C.-D. Quassowski, beide Bundesministerium für Wirtschaft, als Bevollmächtigte,
- der französischen Regierung, vertreten durch K. Rispal-Bellanger, Leiterin der Abteilung für internationales Wirtschaftsrecht und Gemeinschaftsrecht in der Direktion für Rechtsfragen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, und C. Chavance, Sekretär für Auswärtige Angelegenheiten in derselben Direktion, als Bevollmächtigte,
- der schwedischen Regierung, vertreten durch E. BrattgEard, DepartementsrEad in der Abteilung für Außenhandel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. J. Drijber und W. Wils, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte,

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Brentjens' Handelonderneming BV, vertreten durch Rechtsanwalt T. R. Ottervanger, der Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen, vertreten durch die Rechtsanwälte E. Lutjens und O. Meulenbelt, der niederländischen Regierung, vertreten durch M. A. Fierstra, Leiter der Abteilung Europäisches Recht im

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten, der französischen Regierung, vertreten durch C. Chavance, der schwedischen Regierung, vertreten durch A. Kruse, DepartementsrEad im Juristischen Sekretariat (EU) des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten, und der Kommission, vertreten durch W. Wils, in der Sitzung vom 17. November 1998,

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 28. Januar 1999, folgendes

Urteil

1. Das Kantongerecht Roermond hat mit drei Urteilen vom 18. März 1997, beim Gerichtshof eingegangen am 20. März 1997, gemäß Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vier Fragen nach der Auslegung der Artikel 3 Buchstabe g (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG) 5, 85, 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG, 81 EG, 82 EG und 86 EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt.
2. Diese Fragen stellen sich in drei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Brentjens's Handelonderneming BV (im folgenden: Firma Brentjens) und der Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen (Stiftung Betriebsrentenfonds für den Handel mit Baumaterialien; im folgenden: Fonds) über die Weigerung der Firma Brentjens, an den Fonds die Beiträge für die drei folgenden Zeiträume, 1990 bis 1994, 1995 und 1996, zu zahlen, und zwar mit der Begründung, daß die Pflichtmitgliedschaft im Fonds, aufgrund deren diese Beiträge von ihr gefordert würden, gegen die Artikel 3 Buchstabe g, 5, 85, 86 und 90 des Vertrages verstoße.

Die nationalen Rechtsvorschriften

3. Das niederländische Rentensystem ruht auf drei Pfeilern.
4. Der erste besteht aus einer gesetzlichen Grundrente, die vom Staat nach der Algemene Ouderdomswet (Gesetz zur Einführung eines allgemeinen Altersrentensystems; im folgenden: AOW) und der Algemene Nabestaandenwet (Gesetz über die Allgemeine Hinterbliebenenversicherung) gewährt wird. Dieses allgemeinverbindliche gesetzliche System begründet für die gesamte Bevölkerung einen Anspruch auf eine Rente von beschränkter Höhe, die unabhängig von dem zuvor tatsächlich bezogenem Lohn ist und auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns berechnet wird.
5. Den zweiten Pfeiler bilden die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger gewährten Zusatzrenten, die in den meisten Fällen die Grundrente ergänzen. Diese Zusatzrenten werden im allgemeinen im Rahmen von kollektiven Systemen, die für einen Wirtschaftssektor, einen Beruf oder die Arbeitnehmer eines Unternehmens gelten, durch Rentenfonds verwaltet, bei denen die Mitgliedschaft wie in den Ausgangsverfahren u. a. durch die Wet van 17 maart 1949 houdende vaststelling van een regeling betreffende verplichte deelneming in een bedrijfspensioenfonds (Gesetz vom 17. März 1949 über die Festlegung einer Regelung betreffend die Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds; im folgenden: BPW) verbindlich vorgeschrieben worden ist.
6. Der dritte Pfeiler wird durch individuelle Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge gebildet, die auf freiwilliger Grundlage geschlossen werden können.
7. Nach der Wet op de loonbelasting (Lohnsteuergesetz) sind Prämien, die dazu dienen, einen Rentenanspruch zu begründen, nur abzugsfähig, wenn diese Rente ein "angemessenes" Niveau nicht überschreitet. Die Prämien sind bei der Begründung eines Rentenanspruchs, der dieses Niveau überschreitet, nicht

abzugsfähig. Dieses Niveau beträgt für eine Berufslaufbahn von 40 Jahren 70 % der individuellen Bezüge am Ende der Berufslaufbahn. Diese steuerliche Regelung hat zur Folge, daß die gegenwärtig in den Niederlanden geltende Norm in bezug auf die Begründung eines Rentenanspruchs eine Rente einschließlich der Rente im Rahmen der AOW ist, die sich auf 70 % des letzten Lohnes beläuft.

8. Artikel 1 BPW in der Fassung des Gesetzes vom 11. Februar 1988 bestimmt:

"1. In diesem Gesetz und den darauf beruhenden Bestimmungen bedeutet: ...

b. Betriebsrentenfonds: ein in einem Wirtschaftszweig tätiger Fonds, in dem entweder nur zugunsten von Personen, die als Arbeitnehmer, oder auch zugunsten von Personen, die in einer anderen Eigenschaft in diesem Wirtschaftszweig tätig sind, Mittel für Renten gesammelt werden. ...

f. unser Minister: der Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen."

9. Artikel 3 BPW in seiner geänderten Fassung sieht folgendes vor:

"1. Unser Minister kann auf Antrag einer seiner Auffassung nach hinreichend repräsentativen Vertretung der organisierten gewerblichen Wirtschaft in einem Wirtschaftszweig nach Rücksprache mit dem Leiter des Departement von

Algemeen Bestuur (Abteilung für Allgemeine Verwaltung), in dessen Zuständigkeit die Angelegenheiten des betreffenden Wirtschaftszweigs fallen, und nach Anhörung des Sociaal-Economische Raad (Wirtschafts- und Sozialrat) und der Verzekeringskamer (Versicherungskammer) die Mitgliedschaft im Betriebsrentenfonds für alle oder für bestimmte Gruppen von Angehörigen des Wirtschaftszweigs verbindlich vorschreiben.

2. In dem im vorstehenden Absatz geregelten Fall sind alle zu den in diesem Absatz genannten Gruppen gehörenden Personen sowie, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, ihre Arbeitgeber verpflichtet, die in bezug auf sie durch die aufgrund der Satzungen und Geschäftsordnungen des Betriebsrentenfonds getroffenen Regelungen zu beachten. Die Beachtung dieser Regelungen kann, auch was die Zahlung der Prämien angeht, gerichtlich durchgesetzt werden."

10. Artikel 5 Absatz 2 BPW in seiner geänderten Fassung zählt mehrere Voraussetzungen dafür auf, daß der Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen einem Antrag auf Pflichtmitgliedschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 entsprechen kann. So müssen die Satzungen und die Geschäftsordnungen des Betriebsrentenfonds gemäß Artikel 5 Absatz 2, III und IV BPW in der geänderten Fassung die Interessen der Mitglieder ausreichend gewährleisten, und die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des betreffenden Wirtschaftszweigs müssen mit der gleichen Zahl von Sitzen im Verwaltungsausschuß des Fonds vertreten sein.
11. Artikel 5 Absatz 2, II, Buchstabe 1 BPW in der geänderten Fassung sieht außerdem vor, daß die Satzungen und Geschäftsordnungen des Betriebsrentenfonds Bestimmungen für

die Fälle und die Voraussetzungen enthalten müssen, in denen bzw. unter denen Angehörige des betreffenden Wirtschaftszweigs nicht verpflichtet sind, Mitglieder dieses Fonds zu werden, oder von bestimmten Verpflichtungen gegenüber dem Fonds freigestellt werden können.

12. Artikel 5 Absatz 3 BPW der geänderten Fassung bestimmt:

"Unser Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen erläßt nach Anhörung der Versicherungskammer und des Wirtschafts- und Sozialrates Richtlinien für die in Absatz 2, II, Buchstabe 1 genannten Fragen. Beim Erlaß dieser Richtlinien ist davon auszugehen, daß die betroffenen Angehörigen des Wirtschaftszweigs, die bereits mindestens sechs Monate vor der Stellung des Antrags im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Mitglieder eines Unternehmensrentenfonds waren oder sich bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichert hatten, nicht verpflichtet sind, Mitglieder dieses Betriebsrentenfonds zu werden oder von der Verpflichtung zur Zahlung von Prämien an diesen Fonds ganz oder zu einem angemessenen Teil freigestellt werden, sofern und solange sie nachweisen können, daß sie während des Zeitraums, für den sie nicht Mitglied zu werden brauchen oder aber ganz oder zu einem angemessenen Teil von der Verpflichtung zur Prämienzahlung freigestellt sind,

Rentenansprüche erwerben, die zumindest den Ansprüchen gleichwertig sind, die sie bei Mitgliedschaft in dem Betriebsrentenfonds erwerben würden. In bezug auf andere Teile des zweiten Absatzes kann unser Minister ebenfalls Richtlinien erlassen."

13. Durch die Beschikking van 29 december 1952 betreffende de vaststelling van de richtlijnen voor de vrijstelling van deelneming in een bedrijfspensioenfonds wegens een bijzondere pensioenvoorziening (Erlaß vom 29. Dezember 1952 betreffend die Festlegung der Richtlinien für die Freistellung von der Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds wegen einer besonderen Rentenversorgung in der Fassung des Erlasses vom 15. August 1988; im folgenden: Freistellungsrichtlinien) hat der Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen die in Artikel 5 Absatz 3 BPW in der geänderten Fassung genannten Richtlinien erlassen.
14. Artikel 1 der Freistellungsrichtlinien in ihrer geänderten Fassung sieht vor:

"Eine Freistellung von der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds oder von der Verpflichtung zur Zahlung von Prämien an einen solchen Fonds kann auf Antrag eines Betroffenen durch diesen Fonds gewährt werden, wenn für den betroffenen Angehörigen des Wirtschaftszweigs eine besondere Rentenversicherung besteht, die folgenden Voraussetzungen entspricht:

a. sie muß bei einem Unternehmensrentenfonds, einem anderen Betriebsrentenfonds, einem Versicherer, der im Besitz einer Konzession im Sinne von Artikel 10 der Wet toezicht verzekeringsbedrijf (Versicherungsaufsichtsgesetz; Stb. 1986, 638) ist, bestehen oder aber auf die Algemene burgerlijke pensioenwet (Allgemeines Gesetz über die Zivilrenten des öffentlichen Dienstes, Stb. 1986, 540), die Spoorwegenpensioenwet (Gesetz über die Renten der

Beschäftigten der niederländischen Eisenbahnen und ihrer Familienangehörigen, Stb. 1986, 541) oder auf die Algemene Militaire pensioenwet (Allgemeines Gesetz über die Militärrenten, Stb. 1979, 305) gestützt sein;

b. sie muß, was die Ansprüche angeht, die daraus hergeleitet werden können, insgesamt gesehen der Regelung des Betriebsrentenfonds mindestens gleichwertig sein;

c. die Rechte des betroffenen Angehörigen des Wirtschaftszweigs und die Beachtung seiner Verpflichtungen müssen angemessen gewährleistet sein;

d. wenn die Freistellung den Austritt aus dem Fonds zur Folge hat, muß ein nach Ansicht der Versicherungskammer angemessener Ausgleich für sich eventuell daraus ergebende versicherungstechnische Nachteile für den Fonds angeboten werden."

15. Artikel 5 dieser Richtlinien in ihrer geänderten Fassung bestimmt außerdem:

"1. Die Freistellung muß gewährt werden, wenn die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn die besondere Rentenversorgung sechs Monate vor der Stellung des Antrags galt, aufgrund dessen die Mitgliedschaft in dem Betriebsrentenfonds verbindlich vorgeschrieben worden ist, und wenn nachgewiesen worden ist, daß der betroffene Angehörige des Wirtschaftszweigs während des Zeitraums, in dem er nicht Mitglied zu werden braucht oder aber ganz oder zu einem angemessenen Teil von der Verpflichtung zur Prämienzahlung freigestellt ist, Rentenansprüche erwirbt, die zumindest den Ansprüchen gleichwertig sind, die er bei Mitgliedschaft im Betriebsrentenfonds erwerben würde.

2. Entspricht die besondere Rentenversicherung zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt der in Artikel 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung nicht, muß vor der Entscheidung über den Antrag genügend Zeit für die Anpassung an diese Voraussetzung gelassen werden.

3. Eine Freistellung im Sinne dieses Artikels muß zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Mitgliedschaft im Betriebsrentenfonds verbindlich vorgeschrieben wird."

16. Artikel 9 dieser Richtlinien in ihrer geänderten Fassung bestimmt:

"1. Gegen eine Entscheidung im Sinne von Artikel 8 kann binnen 30 Tagen nach dem Eingang der Entscheidung bei dem Betroffenen Beschwerde bei der Versicherungskammer eingelegt werden. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung setzt der Betriebsrentenfonds den Betroffenen schriftlich von dem im vorstehenden Satz Bestimmten in Kenntnis.

2. Die Versicherungskammer setzt den Betriebsrentenfonds und den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung über die Beschwerde in Kenntnis."

17. Die Beurteilung durch die Versicherungskammer stellt einen

- Schlichtungsversuch dar. Es handelt sich nicht um eine Entscheidung, die im Rahmen eines Rechtsstreits verbindlich ist. Die Beurteilung durch die Versicherungskammer kann weder mit einer Beschwerde noch mit einer Klage angefochten werden.
18. Außer den Vorschriften des BPW gilt für die Betriebsrentenfonds, bei denen die Mitgliedschaft verbindlich vorgeschrieben worden ist, die Wet van 15 mei 1962 houdende regelen betreffende pensioen- en spaarvoorzieningen (Gesetz vom 15. Mai 1962 über Rentenfonds und Sparfonds, in der Folge mehrfach geändert; im folgenden: PSW).
 19. Die PSW soll soweit wie möglich gewährleisten, daß gegenüber den Arbeitnehmern gemachte Rentenzusagen tatsächlich eingehalten werden.
 20. Dazu verpflichtet Artikel 2 Absatz 1 PSW die Arbeitgeber, eine von drei Regelungen zu wählen, durch die die für Rentenzwecke gesammelten Mittel vom restlichen Vermögen des Unternehmens getrennt werden sollen. Der Arbeitgeber kann sich einem Betriebsrentenfonds anschließen, einen Unternehmensrentenfonds bilden oder Gruppen oder Einzelversicherungen bei einer Versicherungsgesellschaft abschließen.
 21. Nach Artikel 1 Absatz 6 PSW gilt dieses Gesetz auch für Betriebsrentenfonds, bei denen die Mitgliedschaft nach der BPW verbindlich vorgeschrieben ist.
 22. Die PSW sieht auch eine Reihe von Voraussetzungen vor, denen die Satzungen und Geschäftsordnungen eines Betriebsrentenfonds entsprechen müssen. So bestimmt Artikel 4 PSW, daß die Bildung eines solchen Fonds dem Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen sowie der Versicherungskammer zu melden ist. Artikel 6 Absatz 1 PSW bekräftigt, daß die Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen des betreffenden Wirtschaftszweigs im Verwaltungsausschuß eines Betriebsrentenfonds mit der gleichen Zahl von Sitzen vertreten sein müssen.
 23. Darüber hinaus legt die PSW in den Artikeln 9 und 10 die Regeln für die Bewirtschaftung der gesammelten Mittel fest. Die allgemeine Regel dafür ist in Artikel 9 formuliert, der die Rentenfonds verpflichtet, das mit den Rentenzusagen verbundene Risiko zu verlagern oder es rückzuversichern. Abweichend von der letztgenannten Regel erlaubt Artikel 10 den Rentenfonds, das gesammelte Kapital auf eigene Gefahr selbst zu bewirtschaften und anzulegen. Will ein Rentenfonds die Erlaubnis erhalten, in dieser Weise vorzugehen, so muß er den dafür verantwortlichen Stellen einen Wirtschaftsplan vorlegen, in dem genau dargelegt ist, wie er dem versicherungsmathematischen Risiko und dem finanziellen Risiko zu begegnen denkt. Der Plan muß von der Versicherungskammer genehmigt werden. Darüber hinaus stehen die Rentenfonds unter ständiger Überwachung. Die versicherungsmathematischen Erfolgsrechnungen des Systems müssen der Versicherungskammer regelmäßig zur Genehmigung vorgelegt werden.
 24. Die Artikel 13 bis 16 der PSW enthalten schließlich die Regeln für die Anlage der gesammelten Beträge. Nach Artikel 13 müssen die Aktiva des Systems zuzüglich der voraussichtlichen Einnahmen ausreichen, um die Rentenzusagen zu decken. Artikel 14 bestimmt, daß das Kapital umsichtig anzulegen ist.

Die Ausgangsverfahren

25. Der Fonds wurde 1958 nach der BPW errichtet. Durch einen Erlaß vom 28. Juni 1958 (im folgenden: Pflichtmitgliedschaftserlaß; in der Folge mehrfach geändert) schrieb der Minister für soziale und Arbeitsmarktfragen die Mitgliedschaft verbindlich für Arbeitnehmer im Alter von 23 bis 64 Jahren vor, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, dessen ausschließliche oder hauptsächliche Tätigkeit im Großhandel mit Baustoffen und verwandten Artikeln besteht.
26. Die vom Fonds angebotene Rentenregelung ist auf die heutige niederländische Norm gestützt, d. h., daß ein Arbeitnehmer, der während der Höchstdauer der Mitgliedschaft Beiträge zum System geleistet hat, eine Rente einschließlich der Rente nach der AOW in Höhe von 70 % seines letzten Lohnes erhält.
27. Die Firma Brentjens, die seit 1963 tätig ist, hat am 1. Januar 1968 für ihre Arbeitnehmer eine Rentenversicherung bei einer in den Niederlanden niedergelassenen Versicherungsgesellschaft, der Levensverzekerings Maatschappij de Nederlanden van 1870 (später Generali Levensverzekeringsmaatschappij genannt; im folgenden: Generali) abgeschlossen.
28. Nachdem der Fonds vom Bestehen der Firma Brentjens Kenntnis erlangt hatte, nahm er sie mit Wirkung vom 1. Januar 1990 als Mitglied auf. Er stellte die Firma Brentjens von der Zahlung der Beiträge frei, die für die Zeit vor ihrem Beitritt zum Fonds geschuldet wurden, und berücksichtigte damit ihre Rentenregelung für die Zeit von 1963 bis zum 1. Januar 1990.
29. Die Firma Brentjens war der Auffassung, daß die mit der Firma Generali getroffene Regelung sowohl was die angewendeten Tarife als auch was die Deckung angeht, günstiger als die Regelung des Fonds sei, und hat eine Freistellung von der Mitgliedschaft beantragt. Dieser Antrag wurde vom Fonds mit Bescheid vom 23. August 1994 abgelehnt. Die Firma Brentjens legte Beschwerde gegen diesen Bescheid bei der Versicherungskammer ein. Mit Bescheid vom 18. Mai 1995 erklärte diese die Beschwerde für nicht begründet.
30. Am 13. Mai 1996 erwirkte der Fonds gegen die Firma Brentjens drei Mahnbescheide auf Zahlung der geschuldeten Beiträge, den ersten für die Zeit von 1990 bis 1994, den zweiten für das Jahr 1995 und den dritten für das Jahr 1996. Die Firma Brentjens legte gegen diese Mahnbescheide in drei getrennten Verfahren jeweils Einspruch beim Kantongerecht Roermond ein. Die Firmen Brentjens und Generali sowie die in Triest (Italien) niedergelassene Assicurazioni Generali SpA legten außerdem bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Beschwerde gegen das Königreich der Niederlande und den Fonds wegen Verstoßes gegen die Artikel 3 Buchstabe g und 5 EG-Vertrag, 52 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG und 49 EG) sowie die Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag ein.
31. Vor dem Kantongerecht hat die Firma Brentjens u. a. geltend gemacht, die Pflichtmitgliedschaft beim Fonds verstoße gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft.
32. Das Kantongerecht hat zunächst festgestellt, daß es nicht zu beurteilen habe, daß der Fonds aufgrund seines Ermessens der Firma Brentjens keine Freistellung gewährt habe. Höchst vorsorglich hat es ausgeführt, daß die Versicherungskammer der Auffassung gewesen sei, daß die Entscheidung des Fonds den geltenden Vorschriften entsprochen habe.

33. Das Kantongerecht hat dann insbesondere auf das Urteil vom 21. September 1988 in der Rechtssache 267/86 (Van Eycke, Slg. 1988, 4769) verwiesen und angenommen, daß der Pflichtmitgliedschaftserlaß eine wettbewerbsbeschränkende Absprache innerhalb der Baustoffbranche oder zumindest einen für diese Branche verbindlichen wettbewerbsbeschränkenden Beschluß darstellen könnte. Das Kantongerecht hat sich jedoch gefragt, ob der Fonds als ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag oder als Träger der sozialen Sicherheit anzusehen sei. In diesem Zusammenhang hat es unterstrichen, daß der Umstand, daß der Fonds namentlich auf Betreiben der Unternehmen des Baustoffsektors zustande gekommen sei, nicht bedeute, daß er als eine Unternehmensvereinigung anzusehen sei. Auch der Umstand, daß der Fonds die Höhe der Beiträge und der Leistungen festsetzen könne, bedeute nicht, daß er ein Unternehmen sei. Von Bedeutung sei vielmehr die Feststellung, inwieweit der Fonds eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und inwieweit eine solche Tätigkeit sich nur aus der von ihm verfolgten sozialen Zielsetzung ergebe.
34. Darüber hinaus fragt sich das Kantongerecht für den Fall, daß festzustellen wäre, daß der Fonds ein Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsregeln des Vertrages sei, ob er im vorliegenden Fall seine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages mißbrauche und ob ein eventueller Mißbrauch einer beherrschenden Stellung nach Artikel 90 des Vertrages gerechtfertigt werden könne. Dabei seien die mit der Versicherungspflicht angestrebte Solidarität innerhalb eines Wirtschaftszweigs einerseits und die Beschränkung der individuellen Wahlfreiheit in bezug auf eine andere Rentenregelung andererseits gegeneinander abzuwägen.
35. Unter diesen Voraussetzungen hat das Kantongerecht Roermond beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen vorzulegen, die in den Rechtssachen jeweils den gleichen Wortlaut haben:

1. Ist Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag so auszulegen, daß im Sinne dieser Bestimmung eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder ein Beschluß von Unternehmensvereinigungen, die bzw. der den Wettbewerb verfälscht oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, vorliegt, wenn Sozialpartner in einem bestimmten Wirtschaftszweig Absprachen über Renten treffen, die beinhalten, daß für den gesamten Wirtschaftszweig ein Betriebsrentenfonds eingerichtet wird, dem grundsätzlich alle in dem Wirtschaftszweig beschäftigten Arbeitnehmer beitreten müssen und der das alleinige Recht zur Verwaltung der in dem Wirtschaftszweig angesammelten Rentengelder erhält?

2. Sind die Artikel 3 Buchstabe g in Verbindung mit 5 und 85 EG-Vertrag so auszulegen, daß ein Verstoß gegen sie vorliegt, wenn der Staat die

Pflichtmitgliedschaft bei einem Betriebsrentenfonds, wie er in der ersten Frage beschrieben ist, für Betriebe eines bestimmten Wirtschaftszweigs vorschreibt?

3. Ist der Begriff "Unternehmen" im Sinne der Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 85 bis 94 EG-Vertrag) so auszulegen, daß darunter ein Betriebsrentenfonds im Sinne des Gesetzes über die

Pflichtversicherung in einen Betriebsrentenfonds fällt?

4. Ist Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 EG-Vertrag so auszulegen, daß ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt, wenn der Staat einem Betriebsrentenfonds ein ausschließliches Recht zubilligt, das dazu führt, daß die Freiheit, eine Rentenversicherung mit einem privaten Versicherer zu vereinbaren, ernsthaft beschränkt wird?

36. Mit Beschluß vom 13. Mai 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes die Rechtssache C-115/97, C-116/97 und C-117/97 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

Zur Zulässigkeit

37. Die französische Regierung bezweifelt wegen des Fehlens einer hinreichend genauen Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens der Ausgangsrechtsstreitigkeiten in den Vorlageurteilen die Zulässigkeit der Vorlagefragen. Mangels einer detaillierten Darstellung der für die Ausgangsrechtsstreitigkeiten geltenden Regelung, der Umstände, unter denen der Fonds errichtet worden sei, sowie der Regeln für die Bewirtschaftung des Fonds durch das vorlegende Gericht könne der Gerichtshof keine sachdienliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts vornehmen und die Mitgliedstaaten sowie die sonstigen Beteiligten seien nicht in der Lage, schriftliche Erklärungen vorzulegen, in denen eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen vorgeschlagen werde.
38. Nach ständiger Rechtsprechung macht die Notwendigkeit, zu einer dem nationalen Gericht nützlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, es erforderlich, daß dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die von ihm gestellten Fragen einfügen, festlegt oder zumindest die tatsächlichen Annahmen erläutert, auf denen diese Fragen beruhen. Dies gilt insbesondere in bestimmten Bereichen, wie dem des Wettbewerbs, die durch komplexe tatsächliche und rechtliche Verhältnisse gekennzeichnet sind (siehe u. a. Urteile vom 26. Januar 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-320/90 bis C-322/90, Telemarsicabruzzo u. a., Slg. 1993 I-393, Randnrn. 6 und 7; vom 14. Juli 1998 in der Rechtssache C-284/95, Safety Hi-Tech, Slg. 1998, I-4301, Randnrn. 69 und 70, und in der Rechtssache C-341/95, Bettati, Slg. 1998, I-4355, Randnrn. 67 und 68).
39. Die Angaben und Fragen in den Vorlageentscheidungen sollen dem Gerichtshof nicht nur sachdienliche Antworten ermöglichen, sondern auch den Regierungen der Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten die Möglichkeit geben, gemäß Artikel 20 der EG-Satzung des Gerichtshofes Erklärungen abzugeben. Der Gerichtshof hat darauf zu achten, daß diese Möglichkeit gewahrt wird; dabei ist zu berücksichtigen, daß den Beteiligten nach dieser Vorschrift nur die Vorlageentscheidungen zugestellt werden (siehe u. a. Beschlüsse vom 30. April 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-128/97 und C-137/97, Testa und Modesti, Slg. 1998, I-2181, Randnr. 6, und vom 11. Mai 1999 in der Rechtssache C-325/98, Anssens, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 8).
40. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den von den Regierungen der Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten gemäß

- Artikel 20 der EG-Satzung des Gerichtshofes eingereichten Erklärungen, daß die in den Vorlageurteilen enthaltenen Angaben sie nicht daran gehindert haben, zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen sachdienlich Stellung zu nehmen.
41. Darüber hinaus verweisen die französische Regierung und die Kommission in ihren Erklärungen ausdrücklich auf die Rechtssache Bokken (Urteil vom heutigen Tage in der Rechtssache C-219/97, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Der Vorlagebeschluß in der letztgenannten Rechtssache, die ebenfalls die Vereinbarkeit der Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft betrifft, enthält aber eine eingehende Darstellung der für die Ausgangsrechtsstreitigkeiten geltenden Regelung.
 42. Selbst wenn die französische Regierung im vorliegenden Fall annehmen durfte, daß sie anhand der Angaben des vorlegenden Gerichts zu einigen Gesichtspunkten der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen nicht Stellung nehmen konnte, ist ferner zu unterstreichen, daß diese Angaben durch Angaben ergänzt worden sind, die aus den von dem nationalen Gericht übermittelten Akten, den schriftlichen Erklärungen und den Antworten auf Fragen des Gerichtshofes hervorgehen. Alle diese im Sitzungsbericht wiedergegebenen Angaben sind den Regierungen der Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten im Hinblick auf die mündliche Verhandlung, in der sie gegebenenfalls ihre Erklärungen haben ergänzen können, zur Kenntnis gebracht worden.
 43. Schließlich ist festzustellen, daß die Angaben des vorlegenden Gerichts, soweit erforderlich ergänzt durch die oben genannten Angaben, dem Gerichtshof eine ausreichende Kenntnis des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens der Ausgangsrechtsstreitigkeiten verschafft, so daß er die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in bezug auf den Sachverhalt, der Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten ist, auslegen kann.
 44. Die vorgelegten Fragen sind folglich zulässig.

Zur ersten Frage

45. Die erste Frage des vorlegenden Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob die im Rahmen eines Tarifvertrags getroffene Entscheidung der für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs repräsentativen Organisationen, in diesem Wirtschaftszweig einen einzigen mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betrauten Rentenfonds einzurichten und vom Staat zu verlangen, daß er die Mitgliedschaft in diesem Fonds für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs verbindlich vorschreibt, gegen Artikel 85 des Vertrages verstößt.
46. Die Firma Brentjens macht geltend, der Antrag der Sozialpartner, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, stelle eine Vereinbarung zwischen den in dem betreffenden Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen dar, die gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstoße.
47. Eine solche Vereinbarung beschränke den Wettbewerb unter zwei Gesichtspunkten; zum einen nehme sie den in dem betreffenden Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen dadurch, daß sie die Durchführung eines Pflichtversicherungssystems einem einzigen Betreiber übertrage, die Möglichkeit, sich einem von anderen

- Versicherern verwalteten abweichenden Rentensystem anzuschließen. Zum anderen schließe diese Vereinbarung diese Versicherer von einem erheblichen Teil des Rentenversicherungsmarktes aus.
48. Die Auswirkungen einer solchen Vereinbarung auf den Wettbewerb seien insoweit "spürbar", als sie den gesamten niederländischen Baustoffsektor betreffen. Diese Auswirkungen würden durch die kumulative Wirkung verstärkt, die damit verbunden sei, daß die Mitgliedschaft in Rentensystemen in zahlreichen Wirtschaftszweigen und für alle Unternehmen dieser Wirtschaftszweige verbindlich vorgeschrieben worden sei.
 49. Schließlich beeinträchtige eine solche Vereinbarung den Handel zwischen den Mitgliedstaaten insoweit, als sie Unternehmen betreffe, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausübten und sie den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Versicherern die Möglichkeit nehme, in den Niederlanden ein vollständiges Rentensystem als grenzüberschreitende Dienstleistung oder durch Tochtergesellschaften oder Zweigstellen anzubieten.
 50. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verbietet, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Die Wichtigkeit dieser Regel hat die Verfasser des Vertrages dazu veranlaßt, in Artikel 85 Absatz 2 des Vertrages ausdrücklich vorzusehen, daß die nach dieser Vorschrift verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse nichtig sind.
 51. Ferner umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Artikel 3 Buchstaben g und i EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und j EG) nicht nur "ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt", sondern auch "eine Sozialpolitik". Nach Artikel 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 2 EG) ist es nämlich u. a. Aufgabe der Gemeinschaft, "eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens", "ein hohes Beschäftigungsniveau" und "ein hohes Maß an sozialem Schutz" zu fördern.
 52. In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 118 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden), daß die Kommission die Aufgabe hat, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, und zwar insbesondere auf dem Gebiet des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
 53. Nach Artikel 118b EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) bemüht sich die Kommission außerdem darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann, auf europäischer Ebene zu entwickeln.
 54. Darüber hinaus haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nach Artikel 1 des Abkommens über die Sozialpolitik (ABl. 1992, C 191, S. 91) u. a. folgende Ziele: die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein

- dauerhaftes hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.
55. Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Abkommens über die Sozialpolitik kann der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen, deren Durchführung entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission erfolgt.
 56. Zwar sind mit Tarifverträgen zwischen Organisationen, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten, zwangsläufig gewisse den Wettbewerb beschränkende Wirkungen verbunden. Die Erreichung der mit derartigen Verträgen angestrebten sozialpolitischen Ziele wäre jedoch ernsthaft gefährdet, wenn für die Sozialpartner bei der gemeinsamen Suche nach Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen Artikel 85 Absatz 1 Geltung hätte.
 57. Bei einer sachgerechten und zusammenhängenden Auslegung der Bestimmungen des Vertrages in ihrer Gesamtheit ergibt sich daher, daß die im Rahmen von

Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf diese Ziele geschlossenen Verträge aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen.

58. Es ist daher zu prüfen, ob die Art und der Gegenstand der im Ausgangsverfahren streitigen Vereinbarung rechtfertigen, sie dem Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages zu entziehen.
59. Im vorliegenden Fall ist zum einen festzustellen, daß die im Ausgangsverfahren streitige Vereinbarung wie die oben genannten durch den Dialog zwischen den Sozialpartnern zustande gekommenen Vereinbarungen in Form eines Tarifvertrags abgeschlossen worden ist und das Ergebnis einer Tarifverhandlung zwischen den Organisationen ist, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten.
60. Zum anderen wird durch die im Ausgangsverfahren streitige Vereinbarung, was ihren Gegenstand angeht, in einem bestimmten Wirtschaftszweig ein Zusatzrentensystem geschaffen, das durch einen Rentenfonds verwaltet wird, bei dem die Mitgliedschaft verbindlich vorgeschrieben werden kann. Ein solches System soll in seiner Gesamtheit ein bestimmtes Rentenniveau für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs gewährleisten und trägt daher unmittelbar zur Verbesserung einer der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, nämlich ihrer Entlohnung, bei.
61. Die im Ausgangsverfahren streitige Vereinbarung fällt daher aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages.
62. Auf die erste Frage ist somit zu antworten, daß der Beschluß, den die Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs, vertreten, im Rahmen eines Tarifvertrags treffen, in diesem Wirtschaftszweig einen einzigen Rentenfonds einzurichten, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, und beim Staat zu beantragen, die Mitgliedschaft in diesem Fonds für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs verbindlich vorzuschreiben, nicht unter Artikel 85 des Vertrages fällt.

63. Die zweite Frage des vorlegenden Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob die Artikel 3 Buchstabe g, 5 und 85 des Vertrages der Entscheidung des Staates entgegenstehen, auf Antrag der Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben.
64. Die Firma Brentjens ist der Auffassung, der Staat habe dadurch, daß er einen gesetzlichen Rahmen geschaffen und dem Antrag der Sozialpartner, die Mitgliedschaft im Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, stattgegeben habe, die Durchführung und das Funktionieren von gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstoßenden Vereinbarungen zwischen in den betreffenden Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen gefördert oder wirksamer gemacht und damit gegen die Artikel 3 Buchstabe g, 5 und 85 des Vertrages verstoßen.
65. Wie der Gerichtshof u. a. in dem bereits genannten Urteil Van Eycke in Randnummer 16 entschieden hat, betrifft Artikel 85 des Vertrages an sich nur das Verhalten von Unternehmen und nicht durch Gesetz oder Verordnung getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes dürfen die Mitgliedstaaten jedoch aufgrund des Artikels 85 in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrages keine Maßnahmen, und zwar auch nicht in Form von Gesetzen oder Verordnungen, treffen oder beibehalten, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten. Nach der Rechtsprechung ist ein solcher Fall dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 85 verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt oder wenn er der eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, daß er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt (siehe auch Urteile vom 17. November 1993 in der Rechtssache C-2/91, Meng, Slg. 1993, I-5751, Randnr. 14, in der Rechtssache C-185/91, Reif, Slg. 1993, I-5801, Randnr. 14, in der Rechtssache C-245/91, Ohra Schadeverzekerungen, Slg. 1993, I-5851, Randnr. 10, sowie vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-35/96, Kommission/Italien, Slg. 1998, I-3851, Randnrn. 53 und 54, und in der Rechtssache C-266/96, Corsica Ferries France, Slg. 1998, I-3949, Randnrn. 35, 36 und 49).
66. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten, beim Staat gestellte Antrag, die Mitgliedschaft in dem von ihnen errichteten Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft. Da die im Ausgangsverfahren streitige Vereinbarung nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fällt, wie sich aus der Antwort auf die erste Frage ergibt, steht es den Mitgliedstaaten frei, sie für Personen, die durch die Vereinbarung nicht gebunden sind, verbindlich vorzuschreiben.
67. Im übrigen ist in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik ausdrücklich vorgesehen, daß die Sozialpartner

- gemeinsam vom Rat die Durchführung ihrer Vereinbarungen verlangen können.
68. Die Entscheidung des Staates, die Mitgliedschaft in einem solchen Fonds verbindlich anzuordnen, schreibt daher keine gegen Artikel 85 verstoßende Kartellabsprachen vor, noch erleichtert sie solche Absprachen oder verstärkt deren Auswirkungen.
69. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Entscheidung des Staates, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, nicht zu den Arten von Verwaltungsmaßnahmen gehört, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die praktische Wirksamkeit der Artikel 3 Buchstabe g, 5 und 85 des Vertrages beeinträchtigen.
70. Auf die zweite Frage ist daher zu antworten, daß die Artikel 3 Buchstabe g, 5 und 85 des Vertrages der Entscheidung des Staates nicht entgegenstehen, auf Antrag der Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben.

Zur dritten Frage

71. Die dritte Frage des vorlegenden Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob ein mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betrauter Rentenfonds, der durch einen Tarifvertrag zwischen den Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, eingerichtet worden ist und bei dem die Mitgliedschaft von den Trägern der öffentlichen Gewalt für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs verbindlich vorgeschrieben worden ist, ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages ist.
72. Nach Auffassung des Fonds und der am Verfahren beteiligten Regierungen stellt ein solcher Fonds kein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages dar. Dabei verweisen sie auf die einzelnen Merkmale des Betriebsrentenfonds und des von ihm verwalteten Zusatzrentensystems.
73. Erstens habe die Pflichtmitgliedschaft aller Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs in einem Zusatzrentensystem in dem in den Niederlanden geltenden Rentensystem wegen der äußerst geringen Höhe der auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns berechneten gesetzlichen Rente eine wesentliche soziale Funktion. Da ein Zusatzrentensystem durch Tarifvertrag in einem durch Gesetz bestimmten Rahmen geschaffen worden sei und die Mitgliedschaft in diesem System vom Staat verbindlich vorgeschrieben worden sei, stelle es einen Bestandteil des niederländischen Systems des sozialen Schutzes dar, und der mit seiner Verwaltung betraute Betriebsrentenfonds wirke an der Verwaltung des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit mit.
74. Zweitens habe der Betriebsrentenfonds keinen Gewinnzweck. Er werde durch die im Verwaltungsausschuß paritätisch vertretenen Sozialpartner gemeinsam verwaltet. Der Betriebsrentenfonds erhalte einen durchschnittlichen Beitrag, der durch diesen Ausschuß nach einem Gesamtgleichgewicht zwischen der Höhe der Prämien, dem Umfang der Leistungen und dem Ausmaß der Risiken festgesetzt werde. Darüber hinaus dürften die Beiträge nicht unter einer bestimmten Höhe

liegen, damit angemessene Rückstellungen gebildet werden könnten, und dürften, damit weiterhin kein Gewinnzweck gegeben sei, einen Höchstbetrag, dessen Einhaltung durch die Sozialpartner und die Versicherungskammer sichergestellt werde, nicht

überschreiten. Auch wenn die einbehaltenen Beiträge nach dem System der Kapitalbildung

angelegt würden, würden diese Anlagen unter der Aufsicht der Versicherungskammer und gemäß der PSW und der Satzung des Betriebsrentenfonds vorgenommen.

75. Drittens arbeite der Betriebsrentenfonds nach dem Grundsatz der Solidarität. Diese Solidarität äußere sich in der Verpflichtung, alle Arbeitnehmer ohne vorherige ärztliche Untersuchung aufzunehmen, in der Fortsetzung des Erwerbs von Rentenansprüchen unter Befreiung von der Beitragszahlung bei Arbeitsunfähigkeit, in der Übernahme der vom Arbeitgeber geschuldeten Beitragsrückstände durch den Fonds bei Konkurs des Arbeitgebers sowie in der Indexierung der Höhe der Renten zur Erhaltung ihres Wertes. Der Grundsatz der Solidarität komme auch dadurch zum Ausdruck, daß im Einzelfall keine Gleichwertigkeit zwischen dem gezahlten Beitrag, bei dem es sich um einen durchschnittlichen und risikounabhängigen Beitrag handele, und den Rentenansprüchen, bei deren Festlegung ein Durchschnittslohn zugrunde gelegt werde, bestehen. Eine solche Solidarität mache die Pflichtmitgliedschaft im Zusatzrentensystem unabdingbar. Andernfalls hätte das Ausscheiden der "guten" Risiken eine negative Kettenreaktion zur Folge, die das finanzielle Gleichgewicht des Systems gefährden würde.
76. Nach alledem sind der Fonds und die am Verfahren beteiligten Regierungen der Auffassung, daß der Betriebsrentenfonds eine mit der Verwaltung eines Systems der sozialen Sicherheit betraute Einrichtung wie jene Einrichtung darstelle, um die es im Urteil vom 17. Februar 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-159/91 und C-160/91 (Poucet und Pistre, Slg. 1993, I-637) gegangen sei, und zwar im Gegensatz zu der im Urteil vom 16. November 1995 in der Rechtssache C-244/94 (Federation francaise des societes d'assurance u. a., Slg. 1995, I-4013) betroffenen Einrichtung, die als ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages angesehen worden sei.
77. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im Rahmen des Wettbewerbsrechts entschieden hat, daß der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfaßt (siehe u. a. Urteil vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21, sowie Urteile Poucet und Pistre, Randnr. 17, und Federation francaise des societes d'assurance u. a., Randnr. 14).
78. Im Urteil Poucet und Pistre hat der Gerichtshof weiter entschieden, daß Einrichtungen, die obligatorische, auf dem Grundsatz der Solidarität beruhende Systeme der sozialen Sicherheit verwalten, nicht unter den Begriff des Unternehmens fallen. In dem dort geprüften Versicherungssystem für Krankheit und Mutterschaft waren die Leistungen für alle Empfänger die gleichen, während sich die Beiträge nach dem Einkommen richteten; in dem ebenfalls dort geprüften Rentenversicherungssystem wurden die Renten von den

erwerbstätigen Arbeitnehmern finanziert; die Rentenansprüche waren gesetzlich festgelegt und

richteten sich nicht nach den Beiträgen zur Rentenversicherung. Soweit die Systeme schließlich Überschüsse erwirtschafteten, waren sie an der Finanzierung der Systeme mit strukturellen finanziellen Schwierigkeiten beteiligt. Diese Solidarität hatte zur notwendigen Voraussetzung, daß die verschiedenen Versicherungssysteme von einem einzigen Träger verwaltet wurden und eine Pflichtmitgliedschaft bestand.

79. Dagegen hat der Gerichtshof im oben genannten Urteil *Federation francaise des societes d'assurance u. a.* für Recht erkannt, daß eine Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ein zur Ergänzung einer Grundpflichtversicherung durch Gesetz geschaffenes, auf Freiwilligkeit beruhendes Rentenversicherungssystem verwaltet, das nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeitet, ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag ist. Die freiwillige Mitgliedschaft, die Anwendung des Kapitalisierungsprinzips und der Umstand, daß die Leistungen sich ausschließlich nach der Höhe der von den Leistungsempfängern gezahlten Beiträge und den Erträgen der von der das System verwaltenden Einrichtung vorgenommenen Investitionen richteten, implizierten, daß diese Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit im Wettbewerb mit Lebensversicherungsunternehmen ausübte. Weder die Verfolgung eines sozialen Zwecks, noch das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht, noch die Anforderungen der Solidarität,

noch die sonstigen Regelungen, die u. a. die Beschränkungen betreffen, denen der Versicherungsträger bei der Durchführung von Investitionen unterliegt, nahmen der vom Versicherungsträger ausgeübten Tätigkeit ihren wirtschaftlichen Charakter.

80. Im Licht des Vorstehenden ist zu beurteilen, ob eine Einrichtung wie der im Ausgangsverfahren betroffene Betriebsrentenfonds unter den Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages fällt.
81. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Betriebsrentenfonds die Höhe der Beiträge und der Leistungen selbst bestimmt und daß der Fonds nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeitet.
82. Anders als bei den Leistungen, die von den mit der Verwaltung von Pflichtsystemen der sozialen Sicherheit betrauten Einrichtungen gewährt werden, auf die sich das Urteil *Poucet und Pistre* bezieht, hängt die Höhe der vom Fonds gewährten Leistungen von den Erträgen der Anlagen ab, die er vornimmt und bei denen er wie eine Versicherungsgesellschaft der Aufsicht der Versicherungskammer unterliegt.
83. Wie aus Artikel 5 BPW sowie den Artikeln 1 und 5 der Freistellungsrichtlinien hervorgeht, ist ein Betriebsrentenfonds außerdem verpflichtet, einem Unternehmen eine Freistellung zu gewähren, wenn dieses seine Arbeitnehmer mindestens sechs Monate vor der Stellung des Antrags, aufgrund dessen die Mitgliedschaft im Fonds verbindlich vorgeschrieben worden ist, in einem Rentensystem versichert hat, das ihnen Ansprüche einräumt, die den Ansprüchen mindestens gleichwertig sind, die

sie bei Mitgliedschaft in dem Fonds erwerben würden. Ferner

- hat der Fonds gemäß Artikel 1 dieser Richtlinien auch die Befugnis, einem Unternehmen eine Freistellung zu gewähren, wenn dieses für seine Arbeitnehmer eine Rentenversicherung bietet, die diesen Ansprüche einräumt, die den sich aus dem Fonds ergebenden mindestens gleichwertig sind, sofern bei Ausscheiden aus dem Fonds eine von der Versicherungskammer als angemessen angesehene Entschädigung für den Schaden angeboten wird, den der Fonds infolge des Ausscheidens versicherungstechnisch möglicherweise erleidet.
84. Ein Betriebsrentenfonds wie der im Ausgangsverfahren betroffene übt folglich eine wirtschaftliche Tätigkeit im Wettbewerb mit den Versicherungsgesellschaften aus.
 85. Unter diesen Umständen genügen das Fehlen eines Gewinnerzielungszwecks und die Solidaritätsgesichtspunkte, auf die der Fonds und die am Verfahren beteiligten Regierungen sich berufen, nicht, um dem Betriebsrentenfonds die Eigenschaft eines Unternehmens im Sinne der Wettbewerbsregeln des Vertrages zu nehmen.
 86. Gewiß könnten die Verfolgung einer sozialen Zielsetzung, die genannten Solidaritätsgesichtspunkte und die Beschränkungen oder Kontrollen in bezug auf Investitionen des Betriebsrentenfonds die von diesem Fonds erbrachte Dienstleistung weniger wettbewerbsfähig als die vergleichbare von Versicherungsgesellschaften erbrachte Dienstleistungen machen. Zwar hindern derzeitige Zwänge nicht daran, die vom Fonds ausgeübte Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, sie könnten aber das ausschließliche Recht einer solchen Einrichtung zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems rechtfertigen.
 87. Auf die dritte Frage ist daher zu antworten, daß ein Rentenfonds, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, das durch einen Tarifvertrag zwischen den Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, geschaffen worden ist und bei dem die Mitgliedschaft für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs durch den Staat verbindlich vorgeschrieben worden ist, ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages ist.

Zur vierten Frage

88. Die vierte Frage des vorlegenden Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob die Artikel 86 und 90 des Vertrages es einem Staat verwehren, einem Rentenfonds das ausschließliche Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems in einem bestimmten Wirtschaftszweig einzuräumen.
89. Die niederländische Regierung macht geltend, der Erlaß, durch den die Mitgliedschaft verbindlich vorgeschrieben werde, bewirke lediglich, daß die Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweigs dazu verpflichtet würden, sich dem Fonds anzuschließen. Dieser Erlaß räume dem Fonds kein ausschließliches

Recht im Bereich der Zusatzrenten ein. Der Fonds verfüge auch nicht über eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages.

90. Zunächst ist festzustellen, daß die Entscheidung des Staates, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds wie im vorliegenden Fall verbindlich vorzuschreiben, notwendigerweise impliziert, daß diesem Fonds das ausschließliche Recht verliehen wird, die zur Begründung von

- Rentenansprüchen gezahlten Beiträge zu sammeln und zu verwalten. Ein solcher Fonds ist daher als ein Unternehmen, dem der Staat ausschließliche Rechte gewährt hat, im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 des Vertrages anzusehen.
91. Sodann kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Unternehmen, das auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes mit einem gesetzlichen Monopol ausgestattet ist, als ein Unternehmen angesehen werden, das eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages besitzt (siehe Urteile vom 10. Dezember 1991 in der Rechtssache C-179/90, *Merci convenzionali porto di Genova*, Slg. 1991, I-5889, Randnr. 14, und vom 13. Dezember 1991 in der Rechtssache C-18/88, *GB-Inno-BM*, Slg. 1991, I-5491, Randnr. 17).
 92. Ein Betriebsrentenfonds wie der im Ausgangsverfahren betroffene, der über das ausschließliche Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems in einem Wirtschaftszweig eines Mitgliedstaats und damit in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes verfügt, kann daher als Inhaber einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages angesehen werden.
 93. Zwar ist die Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung ausschließlicher Rechte im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 des Vertrages als solche noch nicht mit Artikel 86 unvereinbar, jedoch verstößt ein Mitgliedstaat gegen die in diesen beiden Bestimmungen enthaltenen Verbote, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen ausschließlichen Rechte seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Mißbrauch begeht (Urteil *Höfner und Elser*, Randnr. 29, Urteil vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, *ERT*, Slg. 1991, I-2925, Randnr. 37, Urteil *Merci convenzionali porto di Genova*, Randnrn. 16 und 17, sowie Urteile vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-323/93, *Centre d'insemination de la Crespelle*, Slg. 1994, I-5077, Randnr. 18, und vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-163/96, *Raso u. a.*, Slg. 1998, I-533, Randnr. 27).
 94. Die Firma Brentjens macht in diesem Zusammenhang geltend, das System der Pflichtmitgliedschaft in dem vom Fonds verwalteten Zusatzrentensystem verstoße gegen Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 des Vertrages. Die vom Fonds angebotenen Rentenleistungen entsprächen den Bedürfnissen der Unternehmen nicht oder nicht mehr. Diese Leistungen seien zu niedrig, nicht an die Löhne gekoppelt und demzufolge regelmäßig unzureichend. Die Arbeitgeber müßten

daher für die Renten andere Vorkehrungen treffen. Das System der Pflichtmitgliedschaft nehme ihnen aber die Möglichkeit, bei einer Versicherungsgesellschaft für die Renten eine globale Deckung zu vereinbaren. Der Abschluß von Versicherungen bei mehreren Rentensystemen mit verschiedenen Versicherern erhöhe die Verwaltungskosten und mindere die Effizienz.

95. Im bereits genannten Urteil *Höfner und Elser* hat der Gerichtshof in Randnummer 34 entschieden, daß ein Mitgliedstaat, der einem öffentlichen Unternehmen das ausschließliche Recht zur Arbeitsvermittlung gewährt hat, gegen Artikel 90 Absatz 1 des Vertrages verstößt, wenn er damit eine Lage schafft, in der das betroffene Unternehmen gezwungen ist, gegen Artikel 86 zu verstoßen, insbesondere,

- weil es offensichtlich nicht in der Lage ist, die Nachfrage auf dem Markt nach solchen Leistungen zu befriedigen.
96. Im vorliegenden Fall ist das von dem Fonds angebotene Zusatzrentensystem auf die gegenwärtig in den Niederlanden geltende Norm gestützt, wonach ein Arbeitnehmer, der während der Höchstdauer der Mitgliedschaft in diesem System Beiträge geleistet hat, eine Rente einschließlich der Rente nach der AOW in Höhe von 70 % seines letzten Lohnes erhält.
 97. Zwar könnten einige Unternehmen des Wirtschaftszweigs den Wunsch haben, ihre Arbeitnehmer bei einem Versicherungssystem zu versichern, das über das vom Fonds angebotene hinausgeht. Die für diese Unternehmen bestehende Unmöglichkeit, die Verwaltung eines solchen Rentensystems einem einzigen Versicherer zu übertragen, und die sich daraus ergebenden Wettbewerbsbeschränkungen beruhen jedoch unmittelbar auf dem dem Betriebsrentenfonds übertragenen ausschließlichen Recht.
 98. Es ist daher zu prüfen, ob - wie der Fonds, die niederländische Regierung und die Kommission vortragen - das ausschließliche Recht des Betriebsrentenfonds, die Zusatzrenten in einem bestimmten Wirtschaftszweig zu verwalten, und die sich daraus ergebenden Wettbewerbsbeschränkungen nach Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages als Maßnahme gerechtfertigt werden können, die zur Erfüllung einer im allgemeinen Interesse liegenden besonderen sozialen Aufgabe erforderlich ist, mit der dieser Fonds betraut ist.
 99. Die Firma Brentjens macht geltend, die Pflichtmitgliedschaft im Betriebsrentenfonds sei nicht erforderlich, um eine angemessene Höhe der Rente für die Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dieses Ziel könne dadurch erreicht werden, daß Mindestanforderungen, denen die Renten entsprechen müßten, entweder von den Sozialpartnern auf Betreiben des Staates oder unmittelbar durch den Staat festgelegt würden. Die Tarifverträge sähen regelmäßig die Verpflichtung der Arbeitnehmer vor, eine Mindestrentenregelung zu gewährleisten, wobei sie es ihnen freistellten, einen unternehmenseigenen Rentenfonds einzurichten, sich einem Betriebsrentenfonds anzuschließen oder sich an eine Versicherungsgesellschaft zu wenden.
 100. Auch die Zahlung einer "Durchschnittsprämie" rechtfertige die Pflichtmitgliedschaft nicht. Zum einen verlangten weder die BPW noch der Erlaß, durch die die Mitgliedschaft verbindlich vorgeschrieben werde, ein auf eine solche Prämie gestütztes System. Zum anderen funktionierten verschiedene Betriebsrentenfonds, bei denen die Mitgliedschaft nicht verbindlich vorgeschrieben sei, sehr gut auf der Grundlage eines Systems von "Durchschnittsprämien".
 101. Zur Aufnahme aller Arbeitnehmer eines Wirtschaftszweigs ohne vorherige ärztliche Untersuchung, damit die "schlechten" Risiken nicht zurückgewiesen werden könnten, trägt die Firma Brentjens vor, in der Praxis sähen die mit den Versicherern geschlossenen Rentenversicherungsverträge eine Verpflichtung des Arbeitgebers, alle seine Arbeitnehmer zu melden, sowie eine Verpflichtung des Versicherers, alle angemeldeten Arbeitnehmer ohne vorherige ärztliche Untersuchung aufzunehmen, vor.
 102. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 90 Absatz 2 für die Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln gelten, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen

- besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.
103. Artikel 90 Absatz 2 soll dadurch, daß er unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von
- den allgemeinen Vorschriften des Vertrages zuläßt, das Interesse der Mitgliedstaaten am Einsatz bestimmter Unternehmen, insbesondere solcher des öffentlichen Sektors, als Instrument der Wirtschafts- oder Sozialpolitik mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen (Urteile vom 19. März 1991 in der Rechtssache C-202/88, Frankreich/Kommission, Slg. 1991, I-1223, Randnr. 12, und vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-157/94, Kommission/Niederlande, Slg. 1997, I-5699, Randnr. 39).
104. Unter Berücksichtigung dieses Interesses der Mitgliedstaaten kann es diesen nicht verboten sein, bei der Umschreibung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen sie bestimmte Unternehmen betrauen, die eigenen Ziele ihrer staatlichen Politik zu berücksichtigen und diese durch Verpflichtungen und Beschränkungen zu verwirklichen zu suchen, die sie diesen Unternehmen auferlegen (Urteil Kommission/Niederlande, Randnr. 40).
105. Das im Ausgangsverfahren betroffene Zusatzrentensystem erfüllt aber im Rentensystem in den Niederlanden wegen der auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns berechneten geringen Höhe der gesetzlichen Rente eine wesentliche soziale Funktion.
106. Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber
- die Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209, S. 46), erlassen hat.
107. Ferner ist der Tatbestand des Artikels 90 Absatz 2 des Vertrages nicht erst dann erfüllt, wenn das finanzielle Gleichgewicht oder das wirtschaftliche Überleben des mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmens bedroht ist. Vielmehr genügt es, daß ohne die streitigen Rechte die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben gefährdet wäre, wie sie sich aus den ihm obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen ergeben, oder daß die Beibehaltung dieser Rechte erforderlich ist, um ihrem Inhaber die Erfüllung seiner im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen (Urteil vom 19. Mai 1993 in der Rechtssache C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2533, Randnrn. 14 bis 16, und Urteil Kommission/Niederlande, Randnr. 53).
108. Bei Wegfall des ausschließlichen Rechts des Fonds, das Zusatzrentensystem für alle Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs zu verwalten, würden sich die Unternehmen, die junges und gesundes Personal mit nicht gefährlichen Tätigkeiten beschäftigen, bei privaten Versicherern um günstigere Versicherungsbedingungen bemühen. Das fortschreitende Ausscheiden von "guten" Risiken beließe dem Betriebsrentenfonds die Verwaltung eines wachsenden Anteils von "schlechten" Risiken, was zu einer Erhöhung des Aufwands für die Renten der Arbeitnehmer, insbesondere derjenigen

- kleiner und mittlerer Unternehmen mit einem älteren, gefährliche Tätigkeiten ausübenden Personal, führen würde, denen der Fonds zu annehmbaren Kosten keine Renten mehr anbieten könnte.
109. Dies würde um so mehr gelten, wenn das ausschließlich vom Fonds verwaltete Zusatzrentensystem wie in den Ausgangsverfahren durch einen erhöhten Grad an Solidarität gekennzeichnet ist, und zwar insbesondere wegen der Unabhängigkeit der Beiträge vom Risiko, der Verpflichtung, alle Arbeitnehmer ohne vorherige ärztliche Untersuchung aufzunehmen, der Fortsetzung der Begründung von Rentenansprüchen unter Befreiung von der Beitragszahlung bei Arbeitsunfähigkeit, der Übernahme von vom Arbeitgeber bei dessen Konkurs geschuldeten Beitragsrückständen durch den Fonds sowie der Indexierung der Höhe der Renten zur Erhaltung ihres Wertes.
 110. Derartige Zwänge, die die vom Fonds erbrachte Dienstleistung weniger wettbewerbsfähig als eine vergleichbare von Versicherungsgesellschaften erbrachte Dienstleistung machen, tragen nämlich dazu bei, das ausschließliche Recht dieses Fonds zur Verwaltung des Zusatzrentensystems zu rechtfertigen.
 111. Nach alledem könnte die Entziehung des dem Fonds übertragenen ausschließlichen Rechts dazu führen, daß es ihm unmöglich würde, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu erfüllen, und daß sein finanzielles Gleichgewicht gefährdet würde.
 112. Unter Verweisung auf das bereits genannte Urteil GB-Inno-BM vertritt die Firma Brentjens jedoch die Auffassung, der Umstand, daß der Fonds die doppelte Eigenschaft eines Verwalters des Rentensystems und der mit der Befugnis zur Gewährung von Freistellungen ausgestatteten Stelle habe, könne Anlaß zu einer ungerechten Ausübung der Freistellungsbefugnis geben.
 113. Im Urteil GB-Inno-BM (Randnr. 28) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß die Artikel 3 Buchstabe g, 86 und 90 des Vertrages es einem Mitgliedstaat untersagen, der Gesellschaft, die das öffentliche Fernmeldenetz betreibt, die Befugnis zu übertragen, Normen für Fernsprengeräte zu erlassen und deren Einhaltung durch die Wirtschaftsteilnehmer zu überwachen, wenn diese Gesellschaft gleichzeitig auf dem Markt für diese Geräte im Wettbewerb mit den Wirtschaftsteilnehmern steht.
 114. In Randnummer 25 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich entschieden, daß die Vereinigung der Befugnisse in der Hand einer solchen Gesellschaft, den Anschluß von Fernsprengeräten an das Netz zu genehmigen oder zu verweigern, und zum anderen die technischen Normen festzulegen, denen diese Anlagen genügen müssen, um zu prüfen, ob die nicht von ihr hergestellten Geräte den von ihr erlassenen Spezifikationen entsprechen, darauf hinausläuft, ihr die Befugnis zu übertragen, nach Belieben zu bestimmen, welche Endgeräte an das öffentliche Netz angeschlossen werden können und ihr damit einen eindeutigen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern zu verschaffen.
 115. Der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt weist aber Unterschiede gegenüber dem Sachverhalt auf, der Gegenstand des Urteils GB-Inno-BM ist.
 116. Erstens ist ein Betriebsrentenfonds nach Artikel 5 Absatz 1 der Freistellungsrichtlinien verpflichtet, einem Unternehmen

- eine Freistellung zu gewähren, wenn dieses seinen Arbeitnehmern mindestens sechs Monate vor der Stellung des Antrags, aufgrund dessen die Mitgliedschaft im Fonds verbindlich vorgeschrieben worden ist, bereits eine Rentenversicherung geboten hat, die den Arbeitnehmern Ansprüche einräumt, die denjenigen, die sie bei Mitgliedschaft im Fonds erwerben würden, mindestens gleichwertig sind.
117. Da die genannte Vorschrift den Betriebsrentenfonds in bezug auf die Ausübung seiner Freistellungsbefugnis bindet, kann nicht angenommen werden, daß sie den Fonds zum Mißbrauch dieser Befugnis veranlassen könnte. Der Fonds beschränkt sich in einem solchen Fall nämlich auf die Prüfung, ob die vom zuständigen Minister festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe in diesem Sinne Urteil vom 27. Oktober 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-46/90 und C-93/91, Lagache u. a., Slg. 1993, I-5267, Randnr. 49).
118. Ferner hat ein Betriebsrentenfonds gemäß Artikel 1 der Freistellungsrichtlinien die Befugnis, einem Unternehmen eine Freistellung einzuräumen, wenn dieses seinen Arbeitnehmern eine Rentenversicherung bietet, die diesen Ansprüche einräumt, die den sich aus dem Fonds ergebenden mindestens gleichwertig sind, sofern bei Ausscheiden aus dem Fonds eine von der Versicherungskammer als angemessen angesehene Entschädigung für den Schaden angeboten wird, den der Fonds aus versicherungstechnischer Sicht infolge des Ausscheidens gegebenenfalls erleidet.
119. Nach der genannten Vorschrift kann ein Betriebsrentenfonds also von der Verpflichtung zur Mitgliedschaft ein Unternehmen freistellen, das seinen Arbeitnehmern eine Rentenversicherung bietet, die derjenigen des Fonds gleichwertig ist, wenn eine solche Freistellung das finanzielle Gleichgewicht des Fonds nicht gefährdet. Die Ausübung dieser Freistellungsbefugnis setzt eine komplexe Bewertung der die beteiligten Rentensysteme und das finanzielle Gleichgewicht des Fonds betreffenden Daten voraus, was notwendigerweise einen weiten Ermessensspielraum impliziert.
120. In Anbetracht der Komplexität einer solchen Bewertung sowie der Risiken, die die Gewährung von Freistellungen für das finanzielle Gleichgewicht des Betriebsrentenfonds und damit für die Erfüllung der ihm übertragenen sozialen Aufgabe mit sich bringt, kann ein Mitgliedstaat der Auffassung sein, daß die Freistellungsbefugnis keiner anderen Stelle eingeräumt werden darf.
121. Jedoch haben die nationalen Gerichte, bei denen wie im vorliegenden Fall eine Klage gegen eine Aufforderung zur Zahlung der Beiträge anhängig ist, eine Kontrolle über die Entscheidung des Fonds, mit der eine Freistellung von der Mitgliedschaft abgelehnt wird, auszuüben, die ihnen zumindest die Prüfung ermöglicht, ob der Fonds von seiner Befugnis, eine Freistellung zu gewähren, keinen willkürlichen Gebrauch gemacht hat, und ob das Diskriminierungsverbot sowie die sonstigen die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung betreffenden Voraussetzungen beachtet worden sind.
122. Was das Vorbringen der Firma Brentjens angeht, daß ein angemessenes Rentenniveau für die Arbeitnehmer durch die Festlegung von Mindestanforderungen sichergestellt werden könne, denen die von den Versicherungsgesellschaften angebotenen Renten genügen müßten, ist schließlich festzustellen, daß es in Anbetracht der sozialen Funktion der Zusatzrentensysteme und des Ermessensspielraums, über den die

Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung bei der Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit verfügen (Urteil vom 7. Februar 1984 in der Rechtssache 238/82, Duphar u. a., Slg. 1984, 523, Randnr. 16; Urteil Poucet und Pistre, Randnr. 6, und Urteil vom 17. Juni 1997 in der Rechtssache C-70/95, Sodemare u. a., Slg. 1997, I-3395, Randnr. 27), Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats ist, unter Berücksichtigung der Besonderheiten seines nationalen Rentensystems zu prüfen, ob die Festlegung von Mindestanforderungen ihm noch ermöglichen würde, das Rentenniveau sicherzustellen, das er in einem Wirtschaftszweig dadurch zu gewährleisten

beabsichtigt, daß er die Mitgliedschaft in einem Rentenfonds verbindlich vorschreibt.

123. Auf die vierte Frage ist daher zu antworten, daß die Artikel 86 und 90 des Vertrages dem Staat nicht verwehren, einem Rentenfonds das ausschließliche Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems in einem bestimmten Wirtschaftszweig einzuräumen.

Kosten

124. Die Auslagen der niederländischen, der deutschen, der französischen und der schwedischen Regierung sowie der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in den bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen hat

DER GERICHTSHOF

auf die ihm vom Kantongerecht Roermond mit Urteilen vom 18. März 1997 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1. Der Beschluß, den die Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, im Rahmen eines Tarifvertrags treffen, in diesem Wirtschaftszweig einen einzigen Rentenfonds einzurichten, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, und beim Staat zu beantragen, die Mitgliedschaft in diesem Fonds für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs verbindlich vorzuschreiben, fällt nicht unter Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG).

2. Die Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG), 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) und 85 EG-Vertrag stehen der Entscheidung des Staates nicht entgegen, auf Antrag der Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben.

3. Ein Rentenfonds, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, das durch einen Tarifvertrag zwischen den Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, geschaffen

worden ist und bei dem die Mitgliedschaft für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs durch den Staat verbindlich vorgeschrieben worden ist, ist ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag.

4. Die Artikel 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG und 86 EG) verwehren dem Staat nicht, einem Rentenfonds das ausschließliche Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems in einem bestimmten Wirtschaftszweig einzuräumen.

Rodriguez Iglesias
Puissochet
Hirsch

Murray
Edward
Ragnemalm

Jann
Moitinho de Almeida
Gulmann

Sevon Wathelet

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am
21. September 1999.

Der Kanzler

Der Präsident

R. Grass

C. G. Rodriguez Iglesias

Urteil des EuGH vom 23.11.1999 - verbundene Rechtssachen C-369/96
und C-376/96 -

URTEIL DES GERICHTSHOFES

23. November 1999 (1)

"Freier Dienstleistungsverkehr - Vorübergehender Ortswechsel von Arbeitnehmern zur Erfüllung eines Vertrages - Beschränkungen"

In den verbundenen Rechtssachen C-369/96 und C-376/96

betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal correctionnel Huy (Belgien) in den bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen

Jean-Claude Arblade,

Arblade & Fils SARL als zivilrechtlich Haftende (C-369/96) und

Bernard Leloup,

Serge Leloup,

Sofrage SARL als zivilrechtlich Haftende (C-376/96)

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodriguez Iglesias, der
Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward
(Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richter

J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm und
M. Wathelet,

(1) Verfahrenssprache: Französisch.

Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer

Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von J.-C. Arblade und der Arblade & Fils SARL (C-369/96) sowie von B. und S. Leloup und der Sofrage SARL (C-376/96), vertreten durch die Rechtsanwälte D. Ketchedjian, Paris, und E. Jakhian, Brüssel,

- der belgischen Regierung (C-369/96 und C-376/96), vertreten durch J. Devadder, Conseiller general im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit, als Bevollmächtigten, Beistand: Rechtsanwalt B. van de Walle de Ghelcke, Brüssel,

- der deutschen Regierung (C-369/96 und C-376/96), vertreten durch Ministerialrat E. Röder und Oberregierungsrat B. Kloke, beide Bundesministerium für Wirtschaft, als Bevollmächtigte,

- der österreichischen Regierung (C-369/96 und C-376/96), vertreten durch M. Potacs, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten,

- der finnischen Regierung (C-369/96), vertreten durch T. Pynnä, Rechtsberaterin im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigte,

- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (C-369/96 und C-376/96), vertreten durch Rechtsberater A. Caeiro und durch M. Patakia, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte,

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von J.-C. Arblade und der Arblade & Fils SARL sowie von B. und S. Leloup und der Sofrage SARL, vertreten durch Rechtsanwalt D. Ketchedjian, der belgischen Regierung, vertreten durch

Rechtsanwalt B. van de Walle de Ghelcke im Beistand von Sozialinspekteur J.-C. Heirman als Sachverständigen, der deutschen Regierung, vertreten durch E. Röder, der niederländischen Regierung, vertreten durch J. S. van den Oosterkamp, beigeordneter Rechtsberater im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten, der finnischen Regierung, vertreten durch T. Pynnä, der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch J. E. Collins, Assistant Treasury Solicitor, als Bevollmächtigten im Beistand von D. Wyatt, QC, und der Kommission, vertreten durch A. Caeiro und M. Patakia, in der Sitzung vom 19. Mai 1998,

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 25. Juni 1998, folgendes

Urteil

1. Das Tribunal correctionnel Huy hat dem Gerichtshof mit zwei Urteilen vom 29. Oktober 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. November (C-369/96) und 26. November 1996 (C-376/96) gemäß Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) zwei Fragen nach der Auslegung der Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt.
2. Diese Fragen stellen sich in zwei Strafverfahren gegen Jean-Claude Arblade als Geschäftsführer der Gesellschaft französischen Rechts Arblade & Fils SARL und diese Gesellschaft selbst als zivilrechtlich Haftende (im folgenden zusammen: Arblade) (C-369/96) sowie gegen Serge und Bernard Leloup als Geschäftsführer der Gesellschaft französischen Rechts Sofrage SARL und diese Gesellschaft selbst als zivilrechtlich Haftende (im folgenden zusammen: Leloup) (C-376/96) wegen Nichtbeachtung mehrerer im belgischen Recht vorgesehener und durch belgische Polizei- und Sicherheitsgesetze strafbewehrter Sozialverpflichtungen.

Das nationale Recht

3. Die Verpflichtungen in bezug auf die Erstellung, Führung und Aufbewahrung der Personal- und Arbeitsunterlagen, die Mindestvergütung im Baugewerbe und die Systeme der Schlechtwettermarken und Treuemarken sowie die Mittel zur Überwachung der Beachtung dieser Verpflichtungen sind in folgenden Vorschriften geregelt:
 - Gesetz vom 8. April 1965 zur Einführung von Arbeitsordnungen (Moniteur belge vom 5. Mai 1965),
 - Gesetz vom 16. November 1972 über die Kontrolle der Arbeitsbedingungen (Moniteur belge vom 8. Dezember 1972),
 - Königliche Verordnung Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Personalunterlagen (Moniteur belge vom 2. Dezember 1978),
 - Königliche Verordnung vom 8. August 1980 über die Führung der Personalunterlagen (Moniteur belge vom 27. August 1980, Err. Moniteur belge vom 10. und 16. Juni 1981),
 - im paritätischen Bauausschuß geschlossener Tarifvertrag vom 28. April 1988 über die Vergabe von Treuemarken und Schlechtwettermarken, der durch Königliche Verordnung vom 15. Juni 1988 für allgemeinverbindlich erklärt wurde (Moniteur belge vom 7. Juli 1988, S. 9897),
 - Königliche Verordnung vom 8. März 1990 über die Führung der Personalkarte des Arbeitnehmers (Moniteur belge vom 27. März 1990) und
 - im paritätischen Bauausschuß geschlossener Tarifvertrag vom 28. März 1991 über die Arbeitsbedingungen, der durch Königliche Verordnung vom 22. Juni 1992 für allgemeinverbindlich erklärt wurde (Moniteur belge vom 14. März 1992, S. 17968).

4. Mehrere Aspekte dieser Rechtsvorschriften sind für das vorliegende Urteil von Bedeutung.
5. Erstens wird eine Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Führung der Personalunterlagen, die Arbeitshygiene und -medizin, den Arbeitsschutz, die Regelung der Arbeit und die Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit am Arbeitsplatz, die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe eingerichtet. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Überwachung nicht zu behindern (Königliche Verordnung Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 und Gesetz vom 16. November 1972).
6. Zweitens hat aufgrund der Tatsache, daß der Tarifvertrag vom 28. März 1991 durch Königliche Verordnung für allgemeinverbindlich erklärt wurde, ein Unternehmen des Baugewerbes, das eine Arbeit in Belgien ausführt, unabhängig davon, ob es dort ansässig ist, seinen Arbeitnehmern die in diesem Tarifvertrag festgelegte Mindestvergütung zu zahlen.
7. Drittens hat ein solches Unternehmen gemäß dem Tarifvertrag vom 28. April 1988, der ebenfalls durch Königliche Verordnung für verbindlich erklärt wurde, für seine Arbeitnehmer die Beiträge im Rahmen der Schlechtwetter- und Treuemarkensysteme zu entrichten.
8. Dazu hat der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer eine "Personalkarte" (Artikel 4 § 3 der Königlichen Verordnung Nr. 5 vom 23. Oktober 1978) auszuhändigen. Diese

- vorläufige oder endgültige - Karte muß die in der Königlichen Verordnung vom 8. März 1990 aufgeführten Angaben enthalten. Sie ist vom Fonds zur Sicherung des Lebensunterhalts der Bauarbeiter für gültig zu erklären, was nur geschieht, wenn der Arbeitgeber u. a. alle erforderlichen Beiträge für die Schlechtwetter- und Treuemarken sowie einen Betrag von 250 BEF für jede vorgelegte Personalkarte entrichtet hat.
9. Viertens hat der Arbeitgeber eine Arbeitsordnung aufzustellen, die ihn gegenüber seinen Arbeitnehmern bindet, und an jedem Ort, an dem er Arbeitnehmer beschäftigt, eine Kopie davon aufzubewahren (Gesetz vom 8. April 1965).
10. Fünftens hat der Arbeitnehmer ein "Personalregister" für alle seine Arbeitnehmer zu führen (Artikel 3 Absatz 1 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1980), das eine Reihe zwingender Angaben enthält (Artikel 4 bis 7 dieser Verordnung).
11. Darüber hinaus muß ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer an mehreren Arbeitsorten beschäftigt, an jedem dieser Orte ein "besonderes Personalregister" führen, mit Ausnahme des Ortes, an dem er das "Personalregister" führt (Artikel 10 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1980). Unter bestimmten Umständen sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmer bei der Durchführung von Bauarbeiten beschäftigen, von der Führung des besonderen Registers

an den Arbeitsorten befreit, sofern sie für jeden dort beschäftigten Arbeitnehmer ein "persönliches Dokument" führen, das die gleichen Angaben enthält wie das besondere Register (Artikel 11 dieser Verordnung).
12. Der Arbeitgeber hat ferner für jeden Arbeitnehmer ein "persönliches Konto" zu errichten (Artikel 3 Absatz 2 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1980). Dieses Dokument enthält verschiedene zwingende Angaben insbesondere auch über die Vergütung des Arbeitnehmers (Artikel 13 bis 21 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1990).

13. Sechstens sind das Personalregister und die persönlichen Konten entweder an einem der Arbeitsorte oder an der Adresse, unter der der Arbeitgeber in Belgien bei einer für die Erhebung der Beiträge der sozialen Sicherheit zuständigen Einrichtung eingetragen ist, oder am Wohn- oder Firmensitz des Arbeitgebers in Belgien oder mangels eines solchen Sitzes am belgischen Wohnsitz einer natürlichen Person zu führen, die das Personalregister und die persönlichen Konten als Bevollmächtigter oder Aufsichtsperson des Arbeitgebers führt. Außerdem hat der Arbeitgeber den Bezirkschefinspekteur der Inspection des lois sociales (Kontrollbehörde auf dem Gebiet des Sozialrechts) des Arbeitsministeriums für den Bezirk, in dem diese Unterlagen geführt werden, vorab durch Einschreiben zu unterrichten (Artikel 8, 9 und 18 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1980).
14. Nach den Informationen, die die belgische Regierung dem Gerichtshof in der mündlichen Verhandlung erteilt hat, muß ein Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und Arbeitnehmer in Belgien beschäftigt, auf jeden Fall einen Bevollmächtigten oder eine Aufsichtsperson bestimmen, die die betreffenden Unterlagen entweder an einem der Arbeitsorte oder an seinem Wohnsitz in Belgien führt.
15. Siebtens hat der Arbeitgeber die Personalunterlagen (Personalregister und persönliche Konten) fünf Jahre lang im Original oder in reproduzierter Form entweder an der Adresse, unter der er in Belgien bei einer für die Erhebung der Beiträge der sozialen Sicherheit zuständigen Einrichtung eingetragen ist, oder am Sitz des Secretariat social agree d'employeurs (zugelassenes Sozialsekretariat für Arbeitgeber), dem er angeschlossen ist, oder am Wohn- oder Firmensitz des Arbeitgebers in Belgien oder mangels eines solchen Sitzes am belgischen Wohnsitz einer natürlichen Person aufzubewahren, die diese Unterlagen als Bevollmächtigter oder Aufsichtsperson des Arbeitgebers führt. Beschäftigt der Arbeitgeber jedoch keine Arbeitnehmer mehr in Belgien, so hat er diese Unterlagen an seinem Wohn- oder Firmensitz in Belgien oder Triangles eines solchen Sitzes am belgischen Wohnsitz einer natürlichen Person aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat den Bezirkschefinspekteur der Inspection des lois sociales des Arbeitsministeriums für den Bezirk, in dem diese Unterlagen aufbewahrt werden, vorab zu unterrichten (Artikel 22 bis 25 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1980).
16. Die Verpflichtungen bezüglich der Aufbewahrung der Personalunterlagen entstehen erst, wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Arbeitgeber keine Arbeitnehmer mehr in Belgien beschäftigt.
17. Achtens sind bei einem Verstoß gegen die genannten Vorschriften Strafen vorgesehen in Artikel 11 der Königlichen Verordnung Nr. 5 vom 23. Oktober 1978, Artikel 25 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. April 1965, Artikel 15 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. November 1972, in den Artikeln 56 und 57 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die Tarifverträge und paritätischen Ausschüsse und in Artikel 16 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1958, geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1968 über die Fonds zur Sicherung des Lebensunterhalts.
18. Schließlich sind sämtliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Schutzes der Arbeitnehmer Polizei- und Sicherheitsgesetze im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des belgischen

Zivilgesetzbuchs, denen somit alle Personen unterliegen, die sich im belgischen Hoheitsgebiet aufhalten.

Die Ausgangsverfahren

19. Arblade und Leloup führten Arbeiten zur Errichtung eines Silokomplexes für die Lagerung von weißem Kristallzucker mit einem Fassungsvermögen von 40 000 Tonnen auf dem Gelände der Sucrerie Tirlemontoise in Wanze (Belgien) durch.
20. Dazu entsandte Arblade vom 1. Januar bis 31. Mai 1992 und vom 26. April bis 15. Oktober 1993 insgesamt siebzehn Arbeitnehmer auf diese Baustelle. Auch Leloup entsandte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991, vom 1. März bis 31. Juli 1992 und vom 1. März bis 31. Oktober 1993 neun Arbeitnehmer dorthin.
21. Bei Kontrollen auf dieser Baustelle im Jahr 1993 verlangten die Dienststellen der belgischen Inspection des lois sociales von Arblade und Leloup die Vorlage verschiedener im belgischen Recht vorgesehener Personalunterlagen.
22. Arblade und Leloup hielten sich nicht für verpflichtet, die verlangten Unterlagen vorzulegen. Sie machten geltend, daß sie sämtlichen französischen Rechtsvorschriften nachgekommen seien und daß die betreffenden belgischen Rechtsvorschriften gegen die Artikel 59 und 60 des Vertrages verstießen. Jedenfalls legte Leloup am 2. Dezember 1993 das gemäß den Bestimmungen des französischen Rechts geführte Personalregister vor.
23. Gegen Arblade und Leloup wurden wegen Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen nach dem belgischen Recht Strafverfahren beim Tribunal correctionnel Huy eingeleitet.
24. Da das Tribunal correctionnel Huy der Auffassung ist, daß in beiden Fällen eine Auslegung des Gemeinschaftsrechts erforderlich sei, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof in der Rechtssache C-369/98 folgende Fragen vorgelegt:
 1. Sind die Artikel 59 und 60 des Vertrages dahin auszulegen, daß sie es einem Mitgliedstaat verbieten, ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, zu verpflichten,
 - a) die Personalunterlagen (Personalregister und persönliches Konto) am belgischen Wohnsitz einer natürlichen Person aufzubewahren, die diese Unterlagen als Bevollmächtigter oder Aufsichtsperson führt,
 - b) seinen Arbeitnehmern die tarifvertraglich festgelegte Mindestvergütung zu zahlen,
 - c) ein besonderes Personalregister zu führen,
 - d) jedem Arbeitnehmer eine Personalkarte auszuhändigen,
 - e) einen Bevollmächtigten oder eine Aufsichtsperson zu bestimmen, deren Aufgabe die Führung der persönlichen Konten der Beschäftigten ist,
 - f) Beiträge für Schlechtwettermarken und Treuemarken für jeden Arbeitnehmer zu zahlen,

obwohl dieses Unternehmen bereits in dem Staat, in dem es ansässig ist, für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten Verpflichtungen unterliegt, die, wenn nicht gleich, so doch zumindest im Hinblick auf ihren Zweck vergleichbar sind?

2. Können die Artikel 59 und 60 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs über die belgischen Polizei- und Sicherheitsgesetze ausschließen?

25. Auch in der Rechtssache C-376/96 hat das nationale Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind die Artikel 59 und 60 des Vertrages dahin auszulegen, daß sie es einem Mitgliedstaat verbieten, ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, zu verpflichten,

a) einen Bevollmächtigten oder eine Aufsichtsperson zu bestimmen, deren Aufgabe die Führung der persönlichen Konten der Beschäftigten ist, die dort Dienstleistungen erbringen,

b) die Überwachung gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates über die Führung von Personalunterlagen nicht zu behindern,

c) die Überwachung gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates über die soziale Kontrolle nicht zu behindern,

d) für jeden Arbeitnehmer ein persönliches Konto einzurichten,

e) ein besonderes Personalregister zu führen,

f) eine Arbeitsordnung aufzustellen,

g) die Personalunterlagen (Personalregister und persönliches Konto) am belgischen Wohnsitz einer natürlichen Person aufzubewahren, die diese Unterlagen als Bevollmächtigter oder Aufsichtsperson führt,

h) jedem Arbeitnehmer eine Personalkarte auszuhändigen,

obwohl dieses Unternehmen bereits in dem Staat, in dem es ansässig ist, für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten Verpflichtungen unterliegt, die, wenn nicht gleich, so doch zumindest im Hinblick auf ihren Zweck vergleichbar sind?

2. Können die Artikel 59 und 60 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs über die belgischen Polizei- und Sicherheitsgesetze ausschließen?

26. Mit Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 6. Juni 1997 sind die beiden Rechtssachen zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und gemeinsamer Entscheidung verbunden worden.

27. Mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im wesentlichen wissen, ob die Artikel 59 und 60 des Vertrages es ausschließen, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, - auch durch Polizei- und Sicherheitsgesetze - vorschreibt,
- den von ihm entsandten Arbeitnehmern die Mindestvergütung zu zahlen, die in dem im Aufnahmemitgliedstaat für die durchgeführten Tätigkeiten geltenden Tarifvertrag festgelegt ist, für jeden dieser Arbeitnehmer die Arbeitgeberbeiträge für Schlechtwetter- und Treuemarken zu entrichten und jedem von ihnen eine Personalkarte auszuhändigen,
 - eine Arbeitsordnung, ein besonderes Personalregister und für jeden entsandten Arbeitnehmer ein persönliches Konto zu erstellen,
 - dafür zu sorgen, daß die Personalunterlagen (Personalregister und persönliche Konten) der Arbeitnehmer, die in den Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, entsandt werden, an dem in diesem Aufnahmestaat gelegenen Wohnsitz einer natürlichen Person geführt und aufbewahrt werden, die diese Unterlagen als Bevollmächtigter oder Aufsichtsperson führt,
- obwohl dieses Unternehmen bereits in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten im Hinblick auf ihren Zweck vergleichbaren Verpflichtungen unterliegt.

Vorbemerkungen

28. Die belgische Regierung macht geltend, daß bei der Auslegung der Artikel 59 und 60 des Vertrages die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1) herangezogen werden müsse, da sie den gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts im Bereich zwingender Bestimmungen über einen Mindestschutz konkretisiere und dieses Recht kodifiziere.
29. Die Richtlinie 96/71 war aber zur Zeit der Ereignisse der Ausgangsverfahren nicht in Kraft. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es dem vorlegenden Gericht jedoch nicht, für die Zwecke der Anwendung des nationalen Rechts nach einen Grundsatz seines Strafrechts die günstigeren Bestimmungen der Richtlinie 96/71 zu berücksichtigen, auch wenn das Gemeinschaftsrecht keine dahin gehende Verpflichtung enthält (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1998 in der Rechtssache C-230/97, Awoyemi, Slg. 1998, I-6781, Randnr. 38).
30. Was die zweite Frage in beiden Rechtssachen bezüglich der im belgischen Recht vorgenommenen Qualifizierung der streitigen Vorschriften als Polizei- und Sicherheitsgesetze betrifft, so sind unter diesem Begriff nationale Vorschriften zu verstehen, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats angesehen wird, daß ihre Beachtung für alle Personen, die sich im nationalen Hoheitsgebiet dieses

Mitgliedstaats befinden, und für jedes dort lokalisierte Rechtsverhältnis vorgeschrieben ist.

31. Die Tatsache, daß nationale Vorschriften zur Kategorie der Polizei- und Sicherheitsgesetze gehören, nimmt sie nicht von der Beachtung der Bestimmungen des Vertrages aus; andernfalls würden der Vorrang und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts mißachtet. Die Motive, die derartigen nationalen Rechtsvorschriften zugrunde liegen, können vom Gemeinschaftsrecht nur als Ausnahmen von den im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Gemeinschaftsfreiheiten und gegebenenfalls als zwingende Gründe des Allgemeininteresses berücksichtigt werden.

Zu den Vorlagefragen

32. Es steht fest, daß sich Arblade und Leloup, die in Frankreich ansässig sind, im Sinne der Artikel 59 und 60 des Vertrages in einen anderen Mitgliedstaat, nämlich Belgien, begeben haben, um dort vorübergehende Tätigkeiten auszuüben, und daß sie ihre Tätigkeiten nicht vollständig oder hauptsächlich auf diesen Staat ausgerichtet haben, um sich den Vorschriften zu entziehen, die auf sie anwendbar wären, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Staates ansässig wären.
33. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Artikel 59 des Vertrages nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen - selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten -, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-76/90, Säger, Slg. 1991, I-4221, Randnr. 12, vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-43/93, Vander Elst, Slg. 1994, I-3803, Randnr. 14, vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-272/94, Guiot, Slg. 1996, I-1905, Randnr. 10, vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache C-3/95, Reisebüro Broede, Slg. 1996, I-6511, Randnr. 25, und vom 9. Juli 1997 in der Rechtssache C-222/95, Parodi, Slg. 1997, I-3899, Randnr. 18).
34. Auch wenn eine Harmonisierung in diesem Bereich fehlt, so darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages doch nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist (vgl. u. a. Urteile vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17, vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 17, und in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Slg. 1991, I-727, Randnr. 18, sowie Urteile Säger, Randnr. 15, Vander Elst, Randnr. 16, und Guiot, Randnr. 11).
35. Die Anwendung der nationalen Regelungen eines Mitgliedstaats auf die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen

Dienstleistenden muß geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. u. a. Urteil Säger, Randnr. 15, Urteile vom 31. März 1993 in der Rechtssache C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663, Randnr. 32, vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37, und Urteil Guiot, Randnrn. 11 und 13).

36. Zu den bereits vom Gerichtshof anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehört der Schutz der Arbeitnehmer (vgl. Urteil Webb, Randnr. 19, sowie Urteile vom 3. Februar 1982 in den Rechtssachen 62/81 und 63/81, Seco und Desquenne & Giral, Slg. 1982, 223, Randnr. 14, und vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-113/89, Rush Portuguesa, Slg. 1990, I-1417, Randnr. 18), insbesondere auch der soziale Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes (Urteil Guiot, Randnr. 16).
37. Rein administrative Erwägungen können es dagegen nicht rechtfertigen, daß ein Mitgliedstaat von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweicht, was erst recht dann gilt, wenn die Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts auszuschließen oder einzuschränken (vgl. u. a. Urteil vom 26. Januar 1999 in der Rechtssache C-18/95, Terhoeve, Slg. 1999, I-345, Randnr. 45).
38. Jedoch können die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die die materiell-rechtlichen Bestimmungen einer Regelung rechtfertigen, auch die Kontrollmaßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die Beachtung dieser

Bestimmungen sicherzustellen (in diesem Sinne Urteil Rush Portuguesa, Randnr. 18).

39. Somit ist nacheinander zu prüfen, ob die Anforderungen einer nationalen Regelung wie der der Ausgangsverfahren restriktive Auswirkungen auf den freien Dienstleistungsverkehr haben und ob gegebenenfalls in dem betreffenden Tätigkeitsbereich zwingende Gründe des Allgemeininteresses derartige Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen. Ist dies der Fall, so ist außerdem zu prüfen, ob dieses Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistende ansässig ist, geschützt wird und ob das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Vorschriften erreicht werden kann (vgl. u. a. Urteile Säger, Randnr. 15, Kraus, Randnr. 32, Gebhard, Randnr. 37, Guiot, Randnr. 13, und Reisebüro Broede, Randnr. 28).
40. In diesem Kontext sind die in den Vorlagefragen genannten verschiedenen Verpflichtungen in folgender Reihenfolge zu prüfen:

- die Zahlung der Mindestvergütung,
- die Beiträge für die Schlechtwetter- und Treuemarkensysteme sowie die Erstellung der Personalkarten,
- die Führung der Personalunterlagen und
- die Aufbewahrung der Personalunterlagen.

Zur Zahlung der Mindestvergütung

41. Was die Verpflichtung des dienstleistenden Arbeitgebers

betrifft, den von ihm entsandten Arbeitnehmern die Mindestvergütung zu zahlen, die in einem im Aufnahmemitgliedstaat für die ausgeführten Tätigkeiten geltenden Tarifvertrag festgelegt ist, so ist daran zu erinnern, daß das Gemeinschaftsrecht es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge über Mindestlöhne unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist, auf alle Personen zu erstrecken, die in ihrem Hoheitsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und daß das Gemeinschaftsrecht es den Mitgliedstaaten ebensowenig verwehrt, die Beachtung dieser Bestimmungen mit den geeigneten Mitteln durchzusetzen (Urteile *Seco* und *Desquenne & Giral*, Randnr. 14, *Rush Portuguesa*, Randnr. 18, und *Guiot*, Randnr. 12).

42. Folglich können die Rechtsvorschriften oder Tarifverträge eines Mitgliedstaats, die einen Mindestlohn garantieren, grundsätzlich auf die Arbeitgeber, die im Hoheitsgebiet dieses Staates Dienstleistungen erbringen, angewandt werden, unabhängig davon, in welchem Land sie ansässig sind.
43. Damit jedoch die Strafverfolgung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebers bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen gerechtfertigt ist, müssen diese hinreichend genau und zugänglich sein, um einem solchen Arbeitgeber in der Praxis die Feststellung, welche Verpflichtungen er beachten müßte, nicht unmöglich oder übermäßig schwer zu machen. Die zuständige Behörde, im vorliegenden Fall die belgische *Inspection des lois sociales*, hat, wenn sie Anzeige bei den Strafinstanzen erstattet, die Verpflichtungen eindeutig anzugeben, deren Nichtbeachtung dem Arbeitgeber vorgeworfen wird.
44. Das nationale Gericht hat daher im Licht dieser Erwägungen zu prüfen, welches die einschlägigen Bestimmungen seines nationalen Rechts sind, die auf einen Arbeitgeber eines anderen Mitgliedstaats angewandt werden können, und gegebenenfalls auch, welchen Mindestlohn sie festlegen.
45. Insoweit sind die belgische und die österreichische Regierung der Auffassung, daß die Vorteile, die den Arbeitnehmern durch die im Tarifvertrag vom 28. April 1988 vorgesehenen Treue- und Schlechtwettermarkensysteme gewährt würden, einen Teil des Jahresmindesteinkommens des Bauarbeiters im Sinne der belgischen Rechtsvorschriften darstellten.
46. Aus den Akten geht jedoch hervor, daß nur Arblade wegen Nichtzahlung des im Tarifvertrag von 28. März 1991 vorgesehenen Mindestlohns an ihre Arbeitnehmer verfolgt wurde und daß der Tarifvertrag vom 28. April 1988 in Artikel 4 Nummer 1 den Beitrag für die Schlechtwetter- und Treuemarken auf der Grundlage von 100 % des Bruttolohns des Arbeiters festlegt. Da der im Rahmen der Treue- und Schlechtwettermarkensysteme geschuldete Betrag nach dem Mindestbruttolohn berechnet wird, kann er nicht Bestandteil dieses Lohnes sein.
47. Unter diesen Umständen scheint es ausgeschlossen - was das nationale Gericht zu bestätigen hat -, daß die den Arbeitnehmern durch die Treue- und Schlechtwettermarkensysteme gewährten Vorteile ein Element darstellen, das in die Bestimmung des Mindestlohns eingeht, dessen Nichtzahlung Arblade vorgeworfen wird.

48. Was die Verpflichtung zur Entrichtung von Arbeitgeberbeiträgen für die belgischen Schlechtwetter- und Treuemarkensysteme betrifft, so geht aus den Vorlageurteilen und insbesondere aus dem Wortlaut der ersten Vorlagefrage in beiden Rechtssachen hervor, daß Arblade und Leloup bereits in dem Staat, in dem sie ansässig sind, für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten Verpflichtungen unterliegen, die, wenn nicht gleich, so doch zumindest im Hinblick auf ihren Zweck vergleichbar sind.
49. Die belgische Regierung macht geltend, daß das vorlegende Gericht nicht festgestellt habe, ob derartige Verpflichtungen im Niederlassungsmittgliedstaat bestünden. Der Gerichtshof hat jedoch von der vom vorlegenden Gericht angenommenen Hypothese auszugehen, daß das dienstleistende Unternehmen bereits in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, im Hinblick auf ihren Zweck vergleichbaren Verpflichtungen unterliegt.
50. Eine nationale Regelung, die den als Dienstleistenden im Sinne des Vertrages handelnden Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zu den bereits von ihm an den Fonds des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, abgeführten Beiträgen Arbeitgeberbeiträge an den Fonds des Aufnahmemittgliedstaats zu entrichten, stellt eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Eine solche Verpflichtung verursacht nämlich den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zusätzliche administrative und wirtschaftliche Kosten und Belastungen, so daß diese Unternehmen den im Aufnahmemittgliedstaat ansässigen Arbeitgebern unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs nicht gleichgestellt sind und somit von der Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemittgliedstaat abgehalten werden können.
51. Es ist anzuerkennen, daß das mit dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes und mit der Kontrolle der Gewährleistung dieses Schutzes verbundene Allgemeininteresse wegen der besonderen Bedingungen in diesem Gewerbe ein zwingender Grund sein kann, der es rechtfertigt, daß einem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und im Aufnahmemittgliedstaat Dienstleistungen erbringt, Verpflichtungen auferlegt werden, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen können. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn die Arbeitnehmer des betreffenden Arbeitgebers, die vorübergehend im Aufnahmemittgliedstaat Arbeiten ausführen, aufgrund der Verpflichtungen, denen der Arbeitgeber bereits im Mitgliedstaat seiner Niederlassung unterliegt, den gleichen oder einen im wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen (in diesem Sinne Urteile Guiot, Randnrn. 16 und 17).
52. Außerdem kann eine Verpflichtung des Dienstleistungserbringers zur Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen